

Bezugspreis

In der Hauptpoststelle über den im Städtegebiet und den Gemeinden entstandenen Kaufstellen abgeholzt vierzehnzig Groschen. — postmischer Münze. In Berlin bis zum 1. April 1900. Durch die Post bezogen für Deutschland u. Österreich vierzehn Groschen. — für die übrigen Länder laut Zeitungskatalog.

Redaktion und Expedition:

Johanniskirche 8.

Gemüsemarkt 188 und 222.

Filiale Redaktion:

Alfred Hahn, Buchdruckerei, Universitätsstr. 2,

8. Woch., Ritterstraße 14, u. 222.

Haupt-Filiale Dresden:

Steintorstraße 6.

Gemüsemarkt 1. Nr. 1712.

Haupt-Filiale Berlin:

Fließgasse 116.

Gemüsemarkt 116.

Gemüsemarkt 1. Nr. 8300.

Morgen-Ausgabe.

Leipziger Tageblatt und Anzeiger.

Amtsblatt des Königlichen Land- und Amtsgerichtes Leipzig,
des Rathes und Polizei-Amtes der Stadt Leipzig.

Donnerstag den 17. Juli 1902.

Nr. 358.

96. Jahrgang.

Zur Rechtsunsicherheit in Deutschland.

Nach in weitere Kreise ist die Bewegung gedrungen, welche von Seiten der Arbeitnehmer im gärtnerischen Betriebe und Leben gerufen wurde, und welche die Unterstellung der Gärtner unter die Gewerbeordnung zum Endziel hat. In mehrfachen Eingaben an den Reichstag, in Deutschen und österreichischen Versammlungen hat der „Allgemeine deutsche Gärtnerverein“ für die Behandlung der Gärtner als Gewerbe Propaganda gemacht und dabei darum hingestellt, daß gegenwärtig ein Zustand der Rechtsunsicherheit in Deutschland geschaffen sei, der den Betrieb schädigt. Diese Meinung ist auch in der Ausführung der Gesellschaft für soziale Reform vom 6. Mai 1902 zum Ausdruck gekommen worauf: Die Rechtsverhältnisse im Gärtnergewerbe von M. v. Schulz und Franz Behrens, S. 6, es ist auch außerhalb der Gaertner von Interesse, sich darüber zu informieren, inwieweit eine solche Rechtsunsicherheit vorhanden ist.

Thatsächlich wird bestreitig zur Beurteilung der Rechtsverhältnisse in der Gärtnerei daß allgemeine Bürgerliche Recht, die Gewerbeordnung und die Gewerbeordnung, herangezogen, und zwischen diesen Gegenwänden die Urtheile der Gerichte hin und her, sich bald Berlin, bald dorthin neigen.

Auch hat zwar ein Urteil des preußischen Ministeriums für Handel und Gewerbe vom 20. Januar 1902 der Rechtsunsicherheit ein Ende bereiten wollen, in welchem gesagt wird, daß Betriebe, die sich in der Haupztache auf die Produktion und den Verkauf selbstgezogener Blumen, Sträucher und sonstiger gärtnerischer Erzeugnisse bestricken, der Landwirtschaft, Betriebe aber, in denen die seligebotenen gärtnerischen Erzeugnisse nicht selbst gewonnen werden, oder ein offener Boden besteht, oder eine Verarbeitung (Kranz- und Blumenbinderei) stattfindet, dem Gewerbe anzugehören seien. Aber auch dieser Urteil hat keine Klarheit geschaffen, da in ihm angeführten Merkmale in der Praxis in den meisten Fällen gemeinschaftlich zu konstatieren sind, und in Folge dessen der Richter immer wieder vor einer offenen Frage steht.

Die sogenannte Kunst- und Handelsgärtnerei erzielt unterliegenden Urtheile des Amtsgerichts Breslau, des Amtsgerichts Düsseldorf, Amtsgericht Berlin II, Amtsgericht Braunschweig, Amtsgericht Tübingen u. s. w. der Gewerbeordnung. Über schon das Amtsgericht I in Berlin entscheidet, daß ein Betrieb bei einem Gärtner nicht der Gewerbeordnung, sondern als landwirtschaftlicher Arbeiter den Vorrichtungen des bürgerlichen Rechtes unterstehe. Das Landgericht Düsseldorf aber beschließt, das dortige Amtsgericht, indem es schneidet die Kunst- und Handelsgärtnerei aus der Landwirtschaft unterstellt, wenn der Betriebshabender nicht überwiegend nur mit gesuchten Gartenprodukten Handel treibt. Das Landgericht zu Düsseldorf aber sagt ferner Hand, Gärtner seien überhaupt keine Gewerbegehilfen, sondern unter-

ständen als landwirtschaftliche Arbeiter der Dienstbotenordnung.

Nicht minder tragisch wirkt der Widerspruch der Entscheidungen hinsichtlich des Betriebes der Baumkunst. Da sagt das Amtsgericht Norden, daß ein solcher Betrieb ein landwirtschaftlicher, der in ihm amgestellte Gehilfe Landarbeiter sei. Das vorgelegte Landgericht hingegen aber zieht den Spitz herum, und erklärt die Baumkunstcultur gehört zum Gewerbe und der darin beschäftigte Gärtner ist Gewerbegehilfe. Auch das Landgericht Frankfurt a. M. nimmt in solchem Falle Gewerbebetrieb an. Interessant gestaltet sich die Frage in Berlin. Das dortige Gewerbegehilfe liegt in einer Absehung, daß Baumhäuser zum Landwirtschaftsbetrieb, also zur Zuständigkeit des Amtsgerichts gehören. Das erkennt auch das Amtsgericht I in Berlin an, aber das Landgericht deutet anders und sagt: Baumhäuserbetrieb ist Gewerbebetrieb im Sinne der Gewerbeordnung, „da der Schwerpunkt dieses Betriebes in der Verarbeitung und Verarbeitung der Rohstoffe liegt“. Nun wandert der Gesetz zum zweiten Male zum Gewerbegehilfe und ist inzwischen vielleicht in eine bittere Notlage geraten.

Was nun in allen diesen Fällen der Kompetenzconflict beigelegt ist, entsteht für die betreffenden Arbeiter, wenn man es sich um ungerechteigte Wohnraumhaltungen handelt, eine äußerst schwierige Lage. Mit der Landwirtschaftsgärtnerei ist es nicht anders. Sie wird allerdings überwiegend der Landwirtschaft zugeschlagen, aber es fehlt auch nicht an Urteilen, welche zum Gewerbe rechnen, und ein Urteil des Landgerichts II in Berlin geht der Richter aus dem Gewerbegehilfe und „des langen Obers“ mündet, kommt es schließlich hier zu einem Ausgleich. Das ist solches Domänenstücke mit den Nachstehenden eine große Erleichterung schaffen muß, steht auf der Hand. (Vergl. Albrecht, Das Recht des Gartners, S. 4.)

Am frappantesten tritt die herrschende Verwirrung bei der Fortbildungsfähigkeit der Lehrlinge zu Tage. Da der Betrieb ein landwirtschaftlicher ist, so ist der Lehrling meist vom Fortbildungsschulwange bestellt, andernfalls ihm unterstellt. Da spricht sich das Kammergericht darüber aus, nur die Lehrlinge in handelsgewerblichen Gärtnerien, sowie Kranz- und Blumenbindereien seien fortbildungsfähig. Das Oberlandesgericht Brandenburg aber erkennt wieder in einer Entscheidung, daß auch die gewerbeähnlichen Kunst- und Handelsgärtnerei zu den Landwirtschaftsbetrieben zu rechnen seien, wenn nicht vorwiegend fremde Erzeugnisse in den Handel gebracht würden. Auf einen Seite erfolgt Bekreisung, auf der anderen unter gleichen Bedingungen Freiheitprechung! Wer soll sich schließlich aus diesem Laborium von Präjudizien noch herausfinden?

In einzelnen Ortschaften, wie z. B. in Bremen, hat man dem neuen Betriebe durch die Begründung einer Gärtnerinnung, die seit 1899 freie Innung ist, abhanden verloren, und diese Maßnahme hat sich in der That auch als kostspielig erwiesen. (Vergl. Albrecht, Die sozialen Rechtsverhältnisse der gewerblichen Gärtnerien in Deutschland, S. 33 ff.)

Und in der That, geschehen muß in dieser Frage etwas, da eine Rechtsunsicherheit, welche, wie wir sehen,

nicht abschlagend ist, jedem Staatswesen auf die Dauer zum Nachteil gereichen muß. Fälle, wie der nachfolgende in Bonn, müssen dieses Widerstreben gegen die Justiz in den minder artellabhängigen Kaiserreichen hervorrufen.

Ein Gebäude in einer Kunst- und Handelsgärtnerei erbaut bei seinem Abgang am 1. Juni 1901 das Gebot für Mai nicht ausgezahlt. Es wendet sich an das Gewerbegehilfe, die Kunst- und Handelsgärtnerei als gewerbliche Betriebe anzusehen seien. Das Gewerbegehilfe weist ihn ab und erklärt sich für unzuständig, da auch eine Kunst- und Handelsgärtnerei, wenn sie produziert werde, landwirtschaftlicher Betrieb sei. Nun beginnt das schöne Spiel: „Kämmerchen vermischen“. Der Gehilfe wendet sich erneut an das Amtsgericht, aber siehe da, das Kammergericht weist ihn auch wegen Unzuständigkeit zurück, da es sich um eine Gewerbebetriebe handele, die vor das Gewerbegehilfe gehöre. Mit diesem Bescheid läuft nun der Betrieb zum zweiten Male zum Gewerbegehilfe und das Gewerbegehilfe erkennt durch Urteil vom 20. Juni 1901 abermals auf Abwendung wegen Unzuständigkeit. Mit diesem Urteil — es wäre zum Taschen, wenn es nicht so tief verfangen wäre — wandet sich der Gewerbegehilfe abermals verzweifelt an das Amtsgericht und dieses trifft jetzt in Beurteilnahmen ein, auf Grund derer am 3. Februar 1902, also nach einem Jahre und acht Monaten, abermals ein Urteil gefällt. Mit diesem Urteil — es wäre zum Taschen, wenn es nicht so tief verfangen wäre — wandet sich der Gewerbegehilfe zurück. Mit diesem Bescheid läuft nun der Betrieb zum zweiten Male zum Gewerbegehilfe und das Gewerbegehilfe erkennt durch Urteil vom 20. Juni 1901 abermals auf Abwendung wegen Unzuständigkeit. Mit diesem Urteil — es wäre zum Taschen, wenn es nicht so tief verfangen wäre — wandet sich der Gewerbegehilfe zurück. Mit diesem Bescheid läuft nun der Betrieb zum zweiten Male zum Gewerbegehilfe und das Gewerbegehilfe erkennt durch Urteil vom 20. Juni 1901 abermals auf Abwendung wegen Unzuständigkeit. Mit diesem Urteil — es wäre zum Taschen, wenn es nicht so tief verfangen wäre — wandet sich der Gewerbegehilfe zurück. Mit diesem Bescheid läuft nun der Betrieb zum zweiten Male zum Gewerbegehilfe und das Gewerbegehilfe erkennt durch Urteil vom 20. Juni 1901 abermals auf Abwendung wegen Unzuständigkeit. Mit diesem Urteil — es wäre zum Taschen, wenn es nicht so tief verfangen wäre — wandet sich der Gewerbegehilfe zurück. Mit diesem Bescheid läuft nun der Betrieb zum zweiten Male zum Gewerbegehilfe und das Gewerbegehilfe erkennt durch Urteil vom 20. Juni 1901 abermals auf Abwendung wegen Unzuständigkeit. Mit diesem Urteil — es wäre zum Taschen, wenn es nicht so tief verfangen wäre — wandet sich der Gewerbegehilfe zurück. Mit diesem Bescheid läuft nun der Betrieb zum zweiten Male zum Gewerbegehilfe und das Gewerbegehilfe erkennt durch Urteil vom 20. Juni 1901 abermals auf Abwendung wegen Unzuständigkeit. Mit diesem Urteil — es wäre zum Taschen, wenn es nicht so tief verfangen wäre — wandet sich der Gewerbegehilfe zurück. Mit diesem Bescheid läuft nun der Betrieb zum zweiten Male zum Gewerbegehilfe und das Gewerbegehilfe erkennt durch Urteil vom 20. Juni 1901 abermals auf Abwendung wegen Unzuständigkeit. Mit diesem Urteil — es wäre zum Taschen, wenn es nicht so tief verfangen wäre — wandet sich der Gewerbegehilfe zurück. Mit diesem Bescheid läuft nun der Betrieb zum zweiten Male zum Gewerbegehilfe und das Gewerbegehilfe erkennt durch Urteil vom 20. Juni 1901 abermals auf Abwendung wegen Unzuständigkeit. Mit diesem Urteil — es wäre zum Taschen, wenn es nicht so tief verfangen wäre — wandet sich der Gewerbegehilfe zurück. Mit diesem Bescheid läuft nun der Betrieb zum zweiten Male zum Gewerbegehilfe und das Gewerbegehilfe erkennt durch Urteil vom 20. Juni 1901 abermals auf Abwendung wegen Unzuständigkeit. Mit diesem Urteil — es wäre zum Taschen, wenn es nicht so tief verfangen wäre — wandet sich der Gewerbegehilfe zurück. Mit diesem Bescheid läuft nun der Betrieb zum zweiten Male zum Gewerbegehilfe und das Gewerbegehilfe erkennt durch Urteil vom 20. Juni 1901 abermals auf Abwendung wegen Unzuständigkeit. Mit diesem Urteil — es wäre zum Taschen, wenn es nicht so tief verfangen wäre — wandet sich der Gewerbegehilfe zurück. Mit diesem Bescheid läuft nun der Betrieb zum zweiten Male zum Gewerbegehilfe und das Gewerbegehilfe erkennt durch Urteil vom 20. Juni 1901 abermals auf Abwendung wegen Unzuständigkeit. Mit diesem Urteil — es wäre zum Taschen, wenn es nicht so tief verfangen wäre — wandet sich der Gewerbegehilfe zurück. Mit diesem Bescheid läuft nun der Betrieb zum zweiten Male zum Gewerbegehilfe und das Gewerbegehilfe erkennt durch Urteil vom 20. Juni 1901 abermals auf Abwendung wegen Unzuständigkeit. Mit diesem Urteil — es wäre zum Taschen, wenn es nicht so tief verfangen wäre — wandet sich der Gewerbegehilfe zurück. Mit diesem Bescheid läuft nun der Betrieb zum zweiten Male zum Gewerbegehilfe und das Gewerbegehilfe erkennt durch Urteil vom 20. Juni 1901 abermals auf Abwendung wegen Unzuständigkeit. Mit diesem Urteil — es wäre zum Taschen, wenn es nicht so tief verfangen wäre — wandet sich der Gewerbegehilfe zurück. Mit diesem Bescheid läuft nun der Betrieb zum zweiten Male zum Gewerbegehilfe und das Gewerbegehilfe erkennt durch Urteil vom 20. Juni 1901 abermals auf Abwendung wegen Unzuständigkeit. Mit diesem Urteil — es wäre zum Taschen, wenn es nicht so tief verfangen wäre — wandet sich der Gewerbegehilfe zurück. Mit diesem Bescheid läuft nun der Betrieb zum zweiten Male zum Gewerbegehilfe und das Gewerbegehilfe erkennt durch Urteil vom 20. Juni 1901 abermals auf Abwendung wegen Unzuständigkeit. Mit diesem Urteil — es wäre zum Taschen, wenn es nicht so tief verfangen wäre — wandet sich der Gewerbegehilfe zurück. Mit diesem Bescheid läuft nun der Betrieb zum zweiten Male zum Gewerbegehilfe und das Gewerbegehilfe erkennt durch Urteil vom 20. Juni 1901 abermals auf Abwendung wegen Unzuständigkeit. Mit diesem Urteil — es wäre zum Taschen, wenn es nicht so tief verfangen wäre — wandet sich der Gewerbegehilfe zurück. Mit diesem Bescheid läuft nun der Betrieb zum zweiten Male zum Gewerbegehilfe und das Gewerbegehilfe erkennt durch Urteil vom 20. Juni 1901 abermals auf Abwendung wegen Unzuständigkeit. Mit diesem Urteil — es wäre zum Taschen, wenn es nicht so tief verfangen wäre — wandet sich der Gewerbegehilfe zurück. Mit diesem Bescheid läuft nun der Betrieb zum zweiten Male zum Gewerbegehilfe und das Gewerbegehilfe erkennt durch Urteil vom 20. Juni 1901 abermals auf Abwendung wegen Unzuständigkeit. Mit diesem Urteil — es wäre zum Taschen, wenn es nicht so tief verfangen wäre — wandet sich der Gewerbegehilfe zurück. Mit diesem Bescheid läuft nun der Betrieb zum zweiten Male zum Gewerbegehilfe und das Gewerbegehilfe erkennt durch Urteil vom 20. Juni 1901 abermals auf Abwendung wegen Unzuständigkeit. Mit diesem Urteil — es wäre zum Taschen, wenn es nicht so tief verfangen wäre — wandet sich der Gewerbegehilfe zurück. Mit diesem Bescheid läuft nun der Betrieb zum zweiten Male zum Gewerbegehilfe und das Gewerbegehilfe erkennt durch Urteil vom 20. Juni 1901 abermals auf Abwendung wegen Unzuständigkeit. Mit diesem Urteil — es wäre zum Taschen, wenn es nicht so tief verfangen wäre — wandet sich der Gewerbegehilfe zurück. Mit diesem Bescheid läuft nun der Betrieb zum zweiten Male zum Gewerbegehilfe und das Gewerbegehilfe erkennt durch Urteil vom 20. Juni 1901 abermals auf Abwendung wegen Unzuständigkeit. Mit diesem Urteil — es wäre zum Taschen, wenn es nicht so tief verfangen wäre — wandet sich der Gewerbegehilfe zurück. Mit diesem Bescheid läuft nun der Betrieb zum zweiten Male zum Gewerbegehilfe und das Gewerbegehilfe erkennt durch Urteil vom 20. Juni 1901 abermals auf Abwendung wegen Unzuständigkeit. Mit diesem Urteil — es wäre zum Taschen, wenn es nicht so tief verfangen wäre — wandet sich der Gewerbegehilfe zurück. Mit diesem Bescheid läuft nun der Betrieb zum zweiten Male zum Gewerbegehilfe und das Gewerbegehilfe erkennt durch Urteil vom 20. Juni 1901 abermals auf Abwendung wegen Unzuständigkeit. Mit diesem Urteil — es wäre zum Taschen, wenn es nicht so tief verfangen wäre — wandet sich der Gewerbegehilfe zurück. Mit diesem Bescheid läuft nun der Betrieb zum zweiten Male zum Gewerbegehilfe und das Gewerbegehilfe erkennt durch Urteil vom 20. Juni 1901 abermals auf Abwendung wegen Unzuständigkeit. Mit diesem Urteil — es wäre zum Taschen, wenn es nicht so tief verfangen wäre — wandet sich der Gewerbegehilfe zurück. Mit diesem Bescheid läuft nun der Betrieb zum zweiten Male zum Gewerbegehilfe und das Gewerbegehilfe erkennt durch Urteil vom 20. Juni 1901 abermals auf Abwendung wegen Unzuständigkeit. Mit diesem Urteil — es wäre zum Taschen, wenn es nicht so tief verfangen wäre — wandet sich der Gewerbegehilfe zurück. Mit diesem Bescheid läuft nun der Betrieb zum zweiten Male zum Gewerbegehilfe und das Gewerbegehilfe erkennt durch Urteil vom 20. Juni 1901 abermals auf Abwendung wegen Unzuständigkeit. Mit diesem Urteil — es wäre zum Taschen, wenn es nicht so tief verfangen wäre — wandet sich der Gewerbegehilfe zurück. Mit diesem Bescheid läuft nun der Betrieb zum zweiten Male zum Gewerbegehilfe und das Gewerbegehilfe erkennt durch Urteil vom 20. Juni 1901 abermals auf Abwendung wegen Unzuständigkeit. Mit diesem Urteil — es wäre zum Taschen, wenn es nicht so tief verfangen wäre — wandet sich der Gewerbegehilfe zurück. Mit diesem Bescheid läuft nun der Betrieb zum zweiten Male zum Gewerbegehilfe und das Gewerbegehilfe erkennt durch Urteil vom 20. Juni 1901 abermals auf Abwendung wegen Unzuständigkeit. Mit diesem Urteil — es wäre zum Taschen, wenn es nicht so tief verfangen wäre — wandet sich der Gewerbegehilfe zurück. Mit diesem Bescheid läuft nun der Betrieb zum zweiten Male zum Gewerbegehilfe und das Gewerbegehilfe erkennt durch Urteil vom 20. Juni 1901 abermals auf Abwendung wegen Unzuständigkeit. Mit diesem Urteil — es wäre zum Taschen, wenn es nicht so tief verfangen wäre — wandet sich der Gewerbegehilfe zurück. Mit diesem Bescheid läuft nun der Betrieb zum zweiten Male zum Gewerbegehilfe und das Gewerbegehilfe erkennt durch Urteil vom 20. Juni 1901 abermals auf Abwendung wegen Unzuständigkeit. Mit diesem Urteil — es wäre zum Taschen, wenn es nicht so tief verfangen wäre — wandet sich der Gewerbegehilfe zurück. Mit diesem Bescheid läuft nun der Betrieb zum zweiten Male zum Gewerbegehilfe und das Gewerbegehilfe erkennt durch Urteil vom 20. Juni 1901 abermals auf Abwendung wegen Unzuständigkeit. Mit diesem Urteil — es wäre zum Taschen, wenn es nicht so tief verfangen wäre — wandet sich der Gewerbegehilfe zurück. Mit diesem Bescheid läuft nun der Betrieb zum zweiten Male zum Gewerbegehilfe und das Gewerbegehilfe erkennt durch Urteil vom 20. Juni 1901 abermals auf Abwendung wegen Unzuständigkeit. Mit diesem Urteil — es wäre zum Taschen, wenn es nicht so tief verfangen wäre — wandet sich der Gewerbegehilfe zurück. Mit diesem Bescheid läuft nun der Betrieb zum zweiten Male zum Gewerbegehilfe und das Gewerbegehilfe erkennt durch Urteil vom 20. Juni 1901 abermals auf Abwendung wegen Unzuständigkeit. Mit diesem Urteil — es wäre zum Taschen, wenn es nicht so tief verfangen wäre — wandet sich der Gewerbegehilfe zurück. Mit diesem Bescheid läuft nun der Betrieb zum zweiten Male zum Gewerbegehilfe und das Gewerbegehilfe erkennt durch Urteil vom 20. Juni 1901 abermals auf Abwendung wegen Unzuständigkeit. Mit diesem Urteil — es wäre zum Taschen, wenn es nicht so tief verfangen wäre — wandet sich der Gewerbegehilfe zurück. Mit diesem Bescheid läuft nun der Betrieb zum zweiten Male zum Gewerbegehilfe und das Gewerbegehilfe erkennt durch Urteil vom 20. Juni 1901 abermals auf Abwendung wegen Unzuständigkeit. Mit diesem Urteil — es wäre zum Taschen, wenn es nicht so tief verfangen wäre — wandet sich der Gewerbegehilfe zurück. Mit diesem Bescheid läuft nun der Betrieb zum zweiten Male zum Gewerbegehilfe und das Gewerbegehilfe erkennt durch Urteil vom 20. Juni 1901 abermals auf Abwendung wegen Unzuständigkeit. Mit diesem Urteil — es wäre zum Taschen, wenn es nicht so tief verfangen wäre — wandet sich der Gewerbegehilfe zurück. Mit diesem Bescheid läuft nun der Betrieb zum zweiten Male zum Gewerbegehilfe und das Gewerbegehilfe erkennt durch Urteil vom 20. Juni 1901 abermals auf Abwendung wegen Unzuständigkeit. Mit diesem Urteil — es wäre zum Taschen, wenn es nicht so tief verfangen wäre — wandet sich der Gewerbegehilfe zurück. Mit diesem Bescheid läuft nun der Betrieb zum zweiten Male zum Gewerbegehilfe und das Gewerbegehilfe erkennt durch Urteil vom 20. Juni 1901 abermals auf Abwendung wegen Unzuständigkeit. Mit diesem Urteil — es wäre zum Taschen, wenn es nicht so tief verfangen wäre — wandet sich der Gewerbegehilfe zurück. Mit diesem Bescheid läuft nun der Betrieb zum zweiten Male zum Gewerbegehilfe und das Gewerbegehilfe erkennt durch Urteil vom 20. Juni 1901 abermals auf Abwendung wegen Unzuständigkeit. Mit diesem Urteil — es wäre zum Taschen, wenn es nicht so tief verfangen wäre — wandet sich der Gewerbegehilfe zurück. Mit diesem Bescheid läuft nun der Betrieb zum zweiten Male zum Gewerbegehilfe und das Gewerbegehilfe erkennt durch Urteil vom 20. Juni 1901 abermals auf Abwendung wegen Unzuständigkeit. Mit diesem Urteil — es wäre zum Taschen, wenn es nicht so tief verfangen wäre — wandet sich der Gewerbegehilfe zurück. Mit diesem Bescheid läuft nun der Betrieb zum zweiten Male zum Gewerbegehilfe und das Gewerbegehilfe erkennt durch Urteil vom 20. Juni 1901 abermals auf Abwendung wegen Unzuständigkeit. Mit diesem Urteil — es wäre zum Taschen, wenn es nicht so tief verfangen wäre — wandet sich der Gewerbegehilfe zurück. Mit diesem Bescheid läuft nun der Betrieb zum zweiten Male zum Gewerbegehilfe und das Gewerbegehilfe erkennt durch Urteil vom 20. Juni 1901 abermals auf Abwendung wegen Unzuständigkeit. Mit diesem Urteil — es wäre zum Taschen, wenn es nicht so tief verfangen wäre — wandet sich der Gewerbegehilfe zurück. Mit diesem Bescheid läuft nun der Betrieb zum zweiten Male zum Gewerbegehilfe und das Gewerbegehilfe erkennt durch Urteil vom 20. Juni 1901 abermals auf Abwendung wegen Unzuständigkeit. Mit diesem Urteil — es wäre zum Taschen, wenn es nicht so tief verfangen wäre — wandet sich der Gewerbegehilfe zurück. Mit diesem Bescheid läuft nun der Betrieb zum zweiten Male zum Gewerbegehilfe und das Gewerbegehilfe erkennt durch Urteil vom 20. Juni 1901 abermals auf Abwendung wegen Unzuständigkeit. Mit diesem Urteil — es wäre zum Taschen, wenn es nicht so tief verfangen wäre — wandet sich der Gewerbegehilfe zurück. Mit diesem Bescheid läuft nun der Betrieb zum zweiten Male zum Gewerbegehilfe und das Gewerbegehilfe erkennt durch Urteil vom 20. Juni 1901 abermals auf Abwendung wegen Unzuständigkeit. Mit diesem Urteil — es wäre zum Taschen, wenn es nicht so tief verfangen wäre — wandet sich der Gewerbegehilfe zurück. Mit diesem Bescheid läuft nun der Betrieb zum zweiten Male zum Gewerbegehilfe und das Gewerbegehilfe erkennt durch Urteil vom 20. Juni 1901 abermals auf Abwendung wegen Unzuständigkeit. Mit diesem Urteil — es wäre zum Taschen, wenn es nicht so tief verfangen wäre — wandet sich der Gewerbegehilfe zurück. Mit diesem Bescheid läuft nun der Betrieb zum zweiten Male zum Gewerbegehilfe und das Gewerbegehilfe erkennt durch Urteil vom 20. Juni 19